

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Öffentlichkeitsstatus:	VO/2015/6067 öffentlich
Baumschutzsatzung		
Beratungsfolge:		
Gremium	Datum	Sitzungs- art
		Zuständigkeit
		TOP- Nr.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	10.09.2015	Ö
Verwaltungsausschuss	22.09.2015	N
Rat der Stadt Osnabrück	22.09.2015	Ö
		Vorberatung
		Vorberatung
		Entscheidung

Beschluss:

Eine Satzung zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Stadt Osnabrück wird derzeit nicht weiterverfolgt, da einerseits die Haushaltssituation der Stadt Osnabrück aktuell die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle nicht zulässt und andererseits eine Reduzierung bzw. Nichterfüllung von Pflichtaufgaben des kommunalen Naturschutzes nicht befürwortet wird.

A. Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

B. Personelle Auswirkungen: keine

C. Integrationspolitische Auswirkungen: keine

D. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag: keine

E. Beteiligte Stellen: Fachbereich Recht und Datenschutz, Fachbereich Bürger und Ordnung, Fachbereich Städtebau, Eigenbetrieb Immobilien und Teilnehmungsmanagement, Osnabrücker ServiceBetrieb, Fachbereich Personal und Organisation

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziele:

- Sozial- und umweltgerechte Stadtentwicklung (Ziel 2016 - 2020)
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Ziel 2016 - 2020)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates vom 21. April 2015 erhielt die Verwaltung den Auftrag, einen Entwurf für eine Baumschutzsatzung zu erarbeiten und zeitnah vorzulegen. Der Fachdienst Naturschutz und Landschaftsplanung hat in enger Abstimmung mit den o.g. städtischen Dienststellen den vorliegenden Entwurf auf der Grundlage einer Mustersatzung der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) erarbeitet. Mit Inkrafttreten der Satzung würden Bäume in einem sachlichen und räumlichen Geltungsbereich zu geschützten Landschaftsbestandteilen gem. §29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erklärt.

Nachfolgend sollen die Eckpunkte eines denkbaren Satzungsentwurfs in Kürze dargestellt und erläutert werden:

Inhalte

Der Satzungsentwurf enthält Regelungen zum Schutz von Bäumen **im gesamten Stadtgebiet** (siehe §1 *Geltungsbereich, Schutzzweck*). Im Rahmen der noch ausstehenden Neuordnung des Landschaftsschutzes (wird aufgrund des Ratsauftrages, bis 2020 Planungsrecht für mind. 2500 bis 3000 Wohneinheiten zu schaffen zurückgestellt) kann geprüft werden, ob für zukünftige Landschaftsschutzgebiete andere Schutzbestimmungen für Bäume gelten sollen.

In §2 *Schutzgegenstand* wird festgelegt, welche Bäume geschützt werden sollen – hier ist im Wesentlichen maßgeblich der Stammumfang. Beispielsweise soll der Schutz von **Laubbäumen** für Einzelbäume bei einem **Stammumfang ab 120 cm** gelten (Dies entspricht der Festlegung der Baumschutzsatzung der Stadt Osnabrück in ihrer letztgültigen Fassung aus dem Jahr 2002). Erstmals sollen auch **Nadelbäume** in die Schutzbestimmungen aufgenommen werden, wenn sie einen **Stammumfang von 200 cm** erreicht haben. Hierunter fallen in der Regel langlebige Nadelhölzer wie Mammutbaum oder Blauzeder, die bei dieser Stammstärke schon eine beachtliche, das Stadtbild prägende Baumpersönlichkeit darstellen. Auch sollen die Regelungen der Satzung für mehrstämmig ausgebildete Bäume gelten. Ausgenommen von den Schutzvorschriften sind Bäume auf Sonderstandorten wie Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) oder Baumschulen und Gärtnereien sowie Obstbäume, wenn sie Erwerbszwecken dienen. Auch die Bäume in Dauerkleingärten gem. Bundeskleingartengesetz, in denkmalgeschützten Gärten und Parkanlagen oder im botanischen Garten bleiben von den Regelungen der Satzung unberührt.

§3 *Verbotene Handlungen* stellt klar, dass das Fällen von Bäumen, aber auch andere Handlungen unzulässig sind, die zu Schädigungen oder wesentlichen Veränderungen der Erscheinungsform der Bäume beitragen. Unter das Verbot fallen nicht Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die fachgerecht durchgeführt werden, oder unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Verkehrssicherungsmaßnahmen).

Um **unbeabsichtigte Härtefälle** zu vermeiden kann die Stadt gem. §4 (*Befreiungen auf Antrag*) **Befreiungen von den Verboten** erteilen, wenn der Erhalt geschützter Bäume zu unzumutbaren Beschränkungen der zulässigen Nutzung eines Grundstückes führt. In Fällen, in denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Verpflichtung zur Entfernung eines geschützten Baumes besteht, oder wenn von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, ist grundsätzlich eine Befreiung zu erteilen, wenn diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Weitere Gründe für eine Befreiung sind gegeben bei Erkrankung des Baumes oder wenn das überwiegende öffentliche Interesse die Beseitigung des Baumes fordert.

Schließlich enthalten die §§ 5 *Genehmigungsverfahren* und 6 *Verfahren bei Bauvorhaben* die notwendigen Regelungen für den Verfahrensablauf, insbesondere die Verpflichtung der Stadt zur schriftlichen Bescheidung eines Befreiungsantrages. Auch erhält die Stadt Osnabrück die Möglichkeit, in strittigen Fällen ein Baumgutachten einzufordern.

Wird eine Befreiung erteilt, so ist der Antragsteller zu einer **Ersatzpflanzung** auf dem Grundstück verpflichtet, auf dem der frei gegebene Baum stand. In Fällen, in denen die Grundstücksgegebenheiten eine Baumpflanzung nicht zulassen, können von der Genehmigungsbehörde auch andere, angepasste Gehölzpflanzungen (Hecke, Strauchpflanzung) zugelassen werden.

§ 7 *Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung* sieht eine **Ausgleichszahlung** in Höhe von 300 Euro pro zu pflanzenden Ersatzbaum in den **Ausnahmefällen** vor, in denen der Antragsteller über keine für eine Ersatzpflanzung geeigneten Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung verfügt. Die Höhe der Ausgleichszahlung korrespondiert mit dem Betrag, der im

Rahmen der Aktion „StadtBaumPate“ für die Pflanzung eines Baumes zu zahlen ist. Die so eingenommenen Gelder sind von der Stadt für zusätzliche Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich zu verwenden. Angedacht ist die Einrichtung eines zweckgebundenen „Pools“ aus dem beispielweise der Fachdienst Naturschutz und Landschaftsplanung oder der Osnabrücker ServiceBetrieb außerordentliche Gehölzpflanzungen finanzieren kann.

Da es sich bei der vorgesehenen Baumschutzsatzung um eine kommunale Satzung handelt und nicht um eine Satzung, die im übertragenen Wirkungskreis ergeht, ist die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr für die Erstellung eines Genehmigungsbescheides nicht obligatorisch. Angesichts der andauernden, schlechten Haushaltslage der Stadt enthält der vorgeschlagene Satzungsentwurf in §8 *Bearbeitungsgebühr* jedoch eine **Gebührenrahmen** von 100 bis 300 Euro pro geschütztem Baum, der je nach Aufwand anzuwenden ist.

In den §§ 9 *Folgenbeseitigung* und 10 *Ordnungswidrigkeiten* sind Regelungen getroffen, die bei **Verstößen gegen die Verbote** der Satzung anzuwenden sind.

Auswirkungen

Der Satzungsentwurf stellt eine Grundlage für ein rechtmäßiges Handeln der Verwaltung zum Schutz von Bäumen dar. Die getroffenen Verbotsbestimmungen sowie die Härtefall vermeidenden Kriterien zur Erteilung von Befreiungen in Verbindung mit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung bzw. -zahlung zielen darauf ab, dass einerseits das Stadtbild auch weiterhin durch wertvollen alten Baumbestand geprägt, andererseits aber auch junger Baumbestand nachwachsen kann.

Die für die Umsetzung der Baumschutzsatzung erforderliche fachliche Qualifikation ist bei zwei Mitarbeitern des Fachdienstes Naturschutz und Landschaftsplanung vorhanden. Allerdings sind hier die Arbeitskapazitäten durch die Erfüllung von Pflichtaufgaben sowie von Aufgaben, die u.a. im Zusammenhang mit der Verbesserung des Baumschutzes in der Stadt durch den Rat bereits beschlossen wurden, ausgeschöpft. Hierzu zählen die Überprüfung und Betreuung von ca. 6.500 durch Bebauungspläne geschützten Bäumen, die Neuausweisung und Betreuung der 66 vorhandenen Naturdenkmale sowie die regelmäßige Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, die freiwillig ihre Bäume erhalten wollen. Bei diesen Mitarbeitern ist auch die Verwaltung und Bewirtschaftung von Naturschutz- und Kompensationsflächen auf einer Gesamtfläche von ca. 300 ha, die Führung des gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationskatasters, die Planung und Herrichtung weiterer Kompensationsflächen, die Betreuung der städtischen Wälder, soweit sie vom Fachdienst Naturschutz bewirtschaftet werden, sowie die Umsetzung des Ratsauftrages „Bienenaktionsplan“ angesiedelt. Sollte die Einführung der Baumschutzsatzung ohne die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle erfolgen, ist es erforderlich, das genannte bisher zu erledigende Arbeitsspektrum, soweit es die Erfüllung der nicht im Standard beeinflussbaren Pflichtaufgaben überhaupt zulässt, quantitativ und qualitativ erheblich einzuschränken.

Der für die Durchführung der Baumschutzsatzung ebenfalls benötigte Verwaltungsanteil (Erstellung von Bescheiden, Abwicklung von Widerspruchsverfahren etc.) muss aus fachlichen und rechtlichen Gründen von einer Verwaltungsfachkraft erledigt werden. Hierzu wird voraussichtlich ein Stellenanteil von 0,25 AK EG9 benötigt. Das im Fachbereich Umwelt und Klimaschutz mit dieser Qualifikation zur Verfügung stehende Personal ist mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben ausgelastet, sodass der im Zusammenhang mit der Baumschutzsatzung entstehende, verwaltungsfachliche Aufgabenzuwachs derzeit nicht im Fachbereich erledigt werden kann. Es sollte daher geprüft werden, inwieweit diese Aufgaben anderweitig, ggf. zunächst von einer Einsatzkraft erledigt werden können.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung empfiehlt, die Umsetzung einer Baumschutzsatzung derzeit nicht weiter zu verfolgen, da einerseits die Haushaltssituation der Stadt Osnabrück aktuell die Schaffung

einer zusätzlichen Planstelle nicht zulässt und andererseits eine Reduzierung bzw. Nichterfüllung von Pflichtaufgaben des kommunalen Naturschutzes nicht zu befürworten ist.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first letter 'A' followed by a series of connected loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Anlage/n:
Satzungsentwurf

Satzung der Stadt Osnabrück zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am ... auf der Grundlage der § 5 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 des niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung (NAGB-NatSchG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Osnabrück.
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Laubbäume (incl. Ginkgobaum) mit einem Stammumfang von mindestens 120cm,
 - b) Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 200cm,
 - c) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm aufweist,
 - d) Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1m über den Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a) Obstbäume die Erwerbszwecken dienen,
 - b) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,

- c) Bäume auf Kleingartenparzellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210),
- d) Bäume in denkmalgeschützten Gärten und Parkanlagen, für die ein genehmigtes Garten- oder Parkpflgewerk vorliegt,
- e) Botanische Gärten.

Weitergehende und vorrangige Regelungen in anderen Rechtsvorschriften (z.B. Artenschutz, Naturdenkmale) bleiben von diesen Schutzbestimmungen unberührt.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten ohne Genehmigung geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen können,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder das Lagern von Baustoffen und/oder pflanzengefährdenden Stoffen wie Salze, Öle, Säuren, Laugen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich),
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - e) das Ausbringen chemischer Mittel im Wurzel- und/oder Traufbereich des Baumes,
 - f) das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3(2) fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) fachgerechte Baumpflege gemäß des Regelwerkes der ZTV- Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege),
 - c) die Behandlung von Wunden,
 - d) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - e) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,

f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen bzw. Maßnahmen die gemäß der Gefahrenabwehrverordnung darüber hinausgehen,

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht.

§ 4

Befreiungen

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Befreiung von den Verboten des § 3 gewähren, wenn das Verbot

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist
oder

b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Befreiung ist zu gewähren, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

d) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder

e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

(3) Eine Befreiung ist bei einer Anordnung durch die Gefahrenabwehrbehörde nicht notwendig.

§ 5

Genehmigungsverfahren

(1) Befreiungen sind bei der Stadt, Fachbereich Umwelt & Klimaschutz, Fachdienst Naturschutz & Landschaftsplanung, schriftlich mit Begründung zu beantragen.

Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang einzutragen sind. Die Stadt Osnabrück kann die Beibringung eines Baumgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.

(2) Die Entscheidung über einen Befreiungsantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

Die Befreiung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind die Antragsunterlagen mit einem Bestandsplan, auf dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Art, Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind, zu ergänzen. Sofern absehbar ist, dass geschützte Landschaftsbestandteile auch auf Nachbargrundstücken und/oder im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sein könnten, ist auf diesen Sachverhalt schriftlich hinzuweisen. Dieses Verfahren gilt auch für Bauvoranfragen.

(2) Die Entscheidung über die beantragte Genehmigung ergeht im Baugenehmigungsverfahren- und Bauvoranfrageverfahren durch den Fachbereich Städtebau, Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege, an dem auch die Antragsstellung zu richten ist. Im Bauanzeigeverfahren (genehmigungsfreie Baumaßnahme) ergeht die Entscheidung durch den Fachbereich Umwelt & Klimaschutz, Fachdienst Naturschutz & Landschaftsplanung, bei dem auch der Antrag zu stellen ist.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Befreiung nach § 4 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

- a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis 150 cm ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von je 16/18 cm nachzupflanzen,
- b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 150 cm ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu

pflanzen. Bei mehrstämmigen Bäumen gilt diese Regelung nur bei der Entfernung des ganzen Gehölzes.

Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Bei natürlich abgestorbenen Bäumen ist eine Ersatzpflanzung/ Ausgleichzahlung nicht notwendig.

(2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

(3) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er je Baum, der nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, eine Ausgleichzahlung in Höhe von 300 €, an die Stadt zu entrichten. Hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege. Die Stadt verwendet eingenummene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

(4) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn dieses in Folge auch im 5. Standjahr Blätter ausbildet. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 8

Bearbeitungsgebühr

Für die Entscheidung über einen Befreiungsantrag ist an die Stadt pro geschützten Baum je nach Aufwand eine Gebühr in Höhe von 100 bis 300 Euro zu entrichten.

§ 9

Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 3 ohne entsprechend Befreiungen nach § 4 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach Maßgabe des § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Befreiung nach § 4 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7

verpflichtet. Die Stadt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den betroffenen Landschaftsbestandteil verlangen.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert bzw. den Auftrag erteilt oder dieses duldet, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,
- b) der Anzeigepflicht nach § 5 und § 6 dieser Satzung nicht nachkommt,
- c) nach § 7 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
- d) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 8 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 43 Absatz 4 Satz 1 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

.....
Hinweis:

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung unberührt bleibt.